

GASCADE

Europäische Gas-Anbindungsleitung

EUGAL

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren
im Freistaat Sachsen – PFA Chemnitz

Teil E – Unterlage 15.2
Wasserrechtliche Anträge
Gewässerquerungen



Trägerin der Planung



GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

Ansprechpartner
Marco Breiding
Tel.: 0561 934-1367
marco.breiding@gascade.de

Planverfasser



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner
Gregor Stanislawski
Tel.: 02841 7905-0
g.stanislawski@langegbr.de

Technische Planung



ProLine GmbH

Hauptstraße 113 b
04416 Markleeberg

Ansprechpartner
Matthias Werner
Tel.: 0341 35323-64
m.werner@proline-engineering.de

Teil E – Unterlage 15.2

**Wasserrechtliche Anträge
Gewässerquerungen**

Stand: 25.09.2017

aufgestellt:	
Chemnitz, den	
Kassel, den 09.10.2017	Moers, den 09.10.2017
 Marco Breiding für die Trägerin der Planung	 Gregor Stanislawski für den Planverfasser

Inhaltsverzeichnis

1	Querung von Gewässern	7
1.1	Art und Dauer von Gewässerquerungen	7
1.2	Gequerte Gewässer	9
1.3	Gewässerbezeichnungen.....	10
1.4	Genehmigung für Anlagen nach § 36 WHG und § 26 SächsWG.....	10
1.5	Genehmigung für Eingriffe in Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und 24 SächsWG.....	11
1.6	Nicht gequerte Gewässer	12
2	Nicht gequerte Fließgewässer mit Einleitstellen.....	13
3	Sonstige Einleitstellen	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gequerte Fließgewässer und Gräben im PFA Chemnitz	9
Tabelle 2:	Befreiung für Parallelverlauf zu Fließgewässern innerhalb des Uferbereichs und für Eingriffe in Ufer-/Gewässerrandstreifen.....	12
Tabelle 3:	Nicht gequerte Fließgewässer mit Einleitstellen im PFA Chemnitz	13



1 Querung von Gewässern

1.1 Art und Dauer von Gewässerquerungen

Für die geplanten Gewässerquerungen wird ein wasserrechtlicher Antrag entsprechend den Ausführungen in Unterlage 15.0 auf Erlaubnis nach §§ 8,9 WHG i.V.m. §§ 5,6 SächsWG gestellt. Weiterhin wird eine Genehmigung nach § 36 WHG für „Anlagen in, an, unter und über Gewässern“ beantragt sowie Befreiung nach § 38 WHG i.V. mit § 24 SächsWG von den Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen.

Zusätzlich zu den Querungen von Gewässern, ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 24 SächsWG auch für den Parallelverlauf der Leitungstrasse zu Gewässern erforderlich, sofern sich diese innerhalb der o.g. Abstandsstreifen befindet. Die Genehmigung wird hiermit ebenfalls beantragt:

Gequerte Fließgewässer und Gräben

Die Querung der Gewässer erfolgt entweder in geschlossener Bauweise (Rohrvortrieb) oder in offener Bauweise. In der untenstehenden Tabelle werden die gequerten Fließgewässer und Gräben aufgeführt. Hierbei wird angegeben, ob nach derzeitigem Planungsstand eine offene oder geschlossene Querung vorgesehen sind. Detailangaben zur beantragten Grundwasserhaltung sind insbesondere Unterlage E 15.1 in Text und Plananlagen zu entnehmen.

Grundwasserhaltung bei Gewässerquerungen

Die Querung eines Gewässers kann bisweilen ohne Grundwasserhaltung erfolgen, wenn eine offene Querung vorgesehen ist und sich randlich des Gewässers keine grundwassernahen Bereiche befinden oder aufgrund der geringen Größe eine Nassbaggerung möglich ist. Gleichwohl werden für alle Gewässerquerungen wasserrechtliche Anträge gestellt. In Abhängigkeit von Grundwasserstand und Bauverfahren kann jedoch u.U. eine Grundwasserhaltung zur Trockenlegung des an die Querungsstelle grenzenden Rohrgrabens erforderlich sein.

Sofern bei der Gewässerquerung Grundwasserhaltungen notwendig sind, (an Start- und Zielgruben oder in Flussniederungen) werden entsprechende wasserrechtliche Anträge gestellt. Die Darstellung der Entnahmemengen erfolgt in Unterlage E 15.1 je nach Art entweder als Grundwasserhaltung auf freier Strecke, oder, sofern geschlossene Querungen mittels Pressungen erfolgen, für Start- und Zielgruben

Randlich von Gewässern, die geschlossen mittels Pressung gequert werden, ist es zur Einbringung des Rohres erforderlich, Start- und Zielgruben auszuheben. Hier ist meist Wasserhaltung zur Trockenlegung der Grube erforderlich.

Die geplante Lage der Gruben ist in den Lageplänen 1:1.000 der Unterlage A 4 und für ausgewählte Gewässer in den Kreuzungsdetailplänen der Unterlage 15.3 enthalten.

Bauverfahren

Hinsichtlich der Grundlagen des Pipelinebaus und der Art der Gewässerquerungen wird zusätzlich auf den Erläuterungsbericht Teil A, Unterlage 1 verwiesen. Im Erläuterungsbericht sind grundlegende Beschreibungen der Kreuzungsverfahren und Gewässerquerungen vorhanden. Nähere Angaben zur Bauwasserhaltung sind in Unterlage E 15.1 in den Wasserrechtlichen Antragsunterlagen enthalten.

Bei der offenen Gewässerquerung kleinerer Gewässer sind mehrere Bauverfahren möglich: kurzzeitiger Aufstau des Gewässers (bei sehr geringer Wasserführung), Verrohrung des Gewässers, kurzzeitige Umleitung des Gewässers oder Nassbaggerung.

Für die offenen Gewässerquerungen erfolgt – sofern es sich nicht um größere Querungen handelt – keine abschließende Festlegung der Details des Querungsverfahrens. Diese werden während der Bauphase unter Berücksichtigung der dann herrschenden Abflussverhältnisse festgelegt. Hierdurch ist es der Antragstellerin möglich, diejenige Bauart auszuwählen, die den kleinstmöglichen ökologischen und hydrologischen Eingriff in das Gewässer verursacht. Sofern bei offenen Querungen die Details des Querungsverfahrens nicht benannt werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die geschlossene Gewässerquerung wird mittels Pressung durchgeführt. Hierzu ist die Erstellung von Start- und Zielgruben erforderlich. Die Gruben sind in den Lageplänen 1:1.000 der Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

In Ergänzung sei auf die Prinzipdarstellungen zu Gewässerquerungen im technischen Erläuterungsbericht (Unterlage A 1) verwiesen.

Dauer der Gewässerquerung

Die Dauer der Gewässerquerung beträgt bei offenen Querungen kleiner Gewässer in der Regel etwa einen Tag bis eine Woche. Für größere offene Gewässerquerungen oder Gewässerquerungen mittels Pressungen sind in der Regel etwa sechs Wochen anzusetzen.

Die Zeitdauer der Querungen kann jedoch u.U. in Abhängigkeit von den jeweils angetroffenen geologischen und hydrologischen Verhältnissen und dem jeweiligen Bauverfahren variieren. In der Tabelle in Unterlage E 15.1 zur Ermittlung der Wassermengen aus der Bauwasserhaltung ist jeweils die voraussichtliche Dauer der Bauwasserhaltung angegeben. Abweichungen in der Bauabwicklung aufgrund unvorhergesehener Verhältnisse können jeweils Abweichungen im Bauablauf bedingen.

Eine Beschreibung der Auswirkungen des Leitungsbaus auf die verschiedenen Umweltmedien sowie auf Grundwasser und Oberflächengewässer wird im Rahmen des UVP-Berichts und des Fachbeitrags zur WRRRL gegeben, auf die entsprechenden Aussagen wird ergänzend zu den Angaben der Wasserrechtlichen Anträge verwiesen.

1.2 Gequerte Gewässer

Nachfolgend sind die gequerten Gewässer aufgeführt. Hierbei sind Gewässernamen aufgeführt, die mit denjenigen des UVP-Berichts und des Fachbeitrags WRRL identisch sind.

Da in den verwendeten Planungsgrundlagen (Karten, digitalen Daten, Bezeichnung von Wasser- und Boden-Verbänden) uneinheitliche Benennungen von Fließgewässern auftreten, können sich z. T. differierende Bezeichnungen erheben.

Tabelle 1: Gequerte Fließgewässer und Gräben im PFA Chemnitz

Lfd. Nr	Gewässer	Que-rungsart	Koordinaten ETRS		Gemeinde	Gemarkung	Flur-stück Nr.
			Rechts-wer	Hoch-wert			
31	Zufluss zum Rode-landbach	offen	3388701	5648527	Halsbrücke	Oberschaar	1
32	Rodelandbach	NA	3388652	5648464	Halsbrücke	Niederschöna	264/c
33	Bach Irmershöhe	offen	3388207	5645223	Bobritzsch-Hilbersdorf	Naundorf	584
34	Bobritzsch	offen	3388073	5644577	Halsbrücke	Falkenberg	386
35	1. Zufluss Borbitsch	offen	3387957	5643992	Halsbrücke	Falkenberg	340/3
36	2. Zufluss Borbitsch	offen	3388008	5643322	Bobritzsch-Hilbersdorf	Naundorf	223/1
37	Zufluss Hilbersdorfer Bach	offen	3388482	5641274	Bobritzsch-Hilbersdorf	Niederbobritz-sch	755
38	Gimmlitz	geschlos-sen	3388633	5633178	Lichtenberg/Erzgeb.	Lichtenberg	1110/1
39	Freiberger Mulde, Moldavský potok	geschlos-sen	3387399	5630595	Mulda/Sa.	Randeck	185/a
40	Bach bei Randeck	offen	3387331	5630576	Mulda/Sa.	Randeck	66/5
41	Helbigsdorfer Bach	offen	3386515	5630210	Mulda/Sa.	Randeck	7/9
42	Zufluss 1. Zufluss Zethaubach	offen	3385676	5628582	Mulda/Sa.	Helbigsdorf	304
43	Zufluss 1. Zufluss Zethaubach	offen	3385616	5628441	Mulda/Sa.	Zethau	1187
44	Zethauer Kunstgra-ben	offen	3385413	5627961	Mulda/Sa.	Zethau	1149
45	Pfaffenholz Kunstgra-ben	offen	3392644	5616559	Neuhau-sen/Erzgeb.	Cämmers-walde	712/d
46	1. Zufluss Flöha	offen	3392745	5616461	Neuhausen/Erzgeb.	Cämmers-walde	817/2
47	1. Zufluss Flöha	NA	3392796	5616260	Neuhausen/Erzgeb.	Cämmers-walde	685/d
48	Flöha, Flájský potok	offen	3392773	5616185	Neuhausen/Erzgeb.	Cämmers-walde	783/1
49	Zufluss Frauenbach	offen	3392873	5614314	Neuhausen/Erzgeb.	Neuhausen	520
50	Frauenbach	offen	3393025	5613675	Neuhausen/Erzgeb.	Neuhausen	1058

Lfd. Nr	Gewässer	Que-rungsart	Koordinaten ETRS		Gemeinde	Gemarkung	Flur-stück Nr.
			Rechts-wer	Hoch-wert			
51	Bach am Mittelweg	offen	3393344	5612440	Neuhausen/ Erzgeb.	Neuhausen	1019/1
52	Heidengraben, Grenzbach	offen	3393301	5611744	Neuhausen/ Erzgeb.	Neuhausen	1348/1
53	Zufluss Seiffener Bach	offen	3392550	5610330	Seiffen/ Erz- geb.	Seiffen	620/4
54	Bach am Ahornberg	offen	3391941	5609601	Seiffen/ Erz- geb.	Seiffen	601
55	Zufluss Bach am Ahornberg	offen	3391837	5609441	Seiffen/ Erz- geb.	Seiffen	601
56	Schweinitz, Sví-dnice	offen	3390940	5606985	Deutschneu- dorf	Deutschneu- dorf	404/1

1.3 Gewässerbezeichnungen

In den verwendeten Planungsgrundlagen (Karten, digitalen Daten, Angaben von Wasser- und Bodenverbänden) treten uneinheitliche Benennungen von Fließgewässern auf. Aus diesem Grund können sich z. T. differierende Bezeichnungen für die Gewässernamen ergeben.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wurden identische Bezeichnungen für die Gewässer in UVP-Bericht, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und wasserrechtlichen Anträgen gewählt.

1.4 Genehmigung für Anlagen nach § 36 WHG und § 26 SächsWG

Eine Genehmigung nach § 36 WHG i.V. mit § 26 SächsWG ist zu beantragen für Errichtung oder wesentliche Veränderung von „Anlagen in, an, unter und über Gewässern“. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern landwärts in einem Abstand bis zu zehn Metern und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, ab der Linie des mittleren Hochwasserstandes, landeinwärts befinden.

Somit ist eine Genehmigung für offene und geschlossene Gewässerquerungen zu beantragen, kann jedoch auch erforderlich sein, sofern Baumaßnahmen im Bereich eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer erforderlich sind (z.B. Errichtung von Überfahrten, Brücken).

Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V. mit § 26 SächsWG wird daher für alle obenstehend aufgeführten, gequerten Gewässer beantragt.

Weiterhin wird Gewässerquerungen auf die Detailpläne 1:5.000 der Unterlage 15.1 verwiesen. Die Flurstücke der Gewässerquerung sind hier ebenfalls erkennbar. Zusätzlich sind die Flurstücke im gesamten Bereich des Trassenverlaufes im Flurstücksverzeichnis benannt und beantragt. In den Lageplänen 1:1.000 der Unterlage B 4 sind die Flurstücke darüber hinaus dargestellt.

Die Auswirkungen des Leitungsbaus auf gequerte Gewässer werden im Rahmen des UVP-Berichts beschrieben. Besonderheiten werden im Rahmen der wasserrechtlichen Anträge dargestellt.

1.5 Genehmigung für Eingriffe in Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und 24 SächsWG

Eine Genehmigung ist weiterhin zu beantragen für Eingriffe in Ufer und Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG.

Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes.

An das Ufer schließt sich nach § 24 SächsWG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an.

Somit ist eine Genehmigung für offene und geschlossene Gewässerquerungen zu beantragen, kann jedoch auch erforderlich sein, sofern Baumaßnahmen im Bereich eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer erforderlich sind (z.B. temporäre Errichtung von Überfahrten, Brücken).

Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 24 SächsWG wird daher für alle obenstehend aufgeführten, gequerten Gewässer beantragt.

Weiterhin wird auf die Lagepläne 1:1.000 der Unterlage B 6.2 zu den jeweiligen Gewässerquerungen verwiesen. Diese sind in der vorstehenden Tabelle 1 genannt. Es werden jeweils die letzten 4 Ziffern der Lageplanbezeichnung aufgeführt. Alle Pläne beginnen identisch mit der Bezeichnung 180000_PL_.

Die Flurstücke der Gewässerquerung werden hier ebenfalls aufgeführt. Zusätzlich sind die Flurstücke im gesamten Bereich des Trassenverlaufes im Flurstücksverzeichnis benannt und beantragt. In den Lageplänen 1:1.000 der Unterlage A 6.2 sind die Flurstücke darüber hinaus dargestellt.

Die Auswirkungen des Leitungsbaus auf gequerte Gewässer werden im Rahmen des UVP-Berichtes beschrieben. Besonderheiten werden im Rahmen des Allgemeinen Teils A sowie der wasserrechtlichen Anträge dargestellt.

1.6 Nicht gequerte Gewässer

Zusätzlich zu den o.g. Gewässerquerungen ist auch bei nicht gequerten Gewässern eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V § 26 SächsWG für „Anlagen an Gewässern“ zu beantragen bei Parallelverlauf der Leitung zu Gewässern, sofern sich diese innerhalb der o.g. Abstandstreifen befindet.

Weiterhin kann bei nicht gequerten Gewässern der Uferstreifen/Gewässerrandstreifen von Eingriffen im Bereich des Arbeitsstreifens betroffen sein. Hierzu ist eine Befreiung nach § 38 WHG i.V. mit § 24 SächsWG von den Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen zu beantragen. Dies erfolgt für die in der nachstehenden Tabelle 2 aufgeführten Bereiche.

Auch für Parallelverlauf zu Gewässern wird ergänzend auf die Lagepläne 1:1.000 der Unterlage B 6.2 zu den jeweiligen Bereichen verwiesen. Diese sind ebenfalls in der nachfolgenden Tabelle 2 genannt. Es werden jeweils wiederum die letzten 4 Ziffern der Lageplanbezeichnung aufgeführt. Den Lageplänen sind auch die Flurstücke der betroffenen Bereiche zu entnehmen.

Tabelle 2: Befreiung für Parallelverlauf zu Fließgewässern innerhalb des Uferbereichs und für Eingriffe in Ufer-/Gewässerrandstreifen

Lfd. Nr.	Gewässername /Kennzahl	Parallelverlauf von Anlagen an Gewässern	Eingriff in Ufer-/Gewässerrandstreifen durch Arbeitsstreifen	Beginn bei Stationierungspunkt	Entfernung Leitung – Uferlinie [m]	Übersichtsplan E 15.1 Nr.	Lageplan B 6.2 Nr. 180000_ PL_
		Länge [m]					
1	1. Zufluss Helbigsdorfer Bach	-	4	SP 76,47	23	11	14.11
2	Heldengraben, Grenzbach	73	189	SP 101,18	1	14	14.42

2 Nicht gequerte Fließgewässer mit Einleitstellen

Neben den gequerten Gewässern sind weiterhin die nachfolgenden Gewässer, die nicht gequert werden, von Einleitungen aus der Bauwasserhaltung betroffen:

Tabelle 3: Nicht gequerte Fließgewässer mit Einleitstellen im PFA Chemnitz

Übersichtsplan Unterlage E 15.1 Nr.	Gewässername	Einleitstelle Nr.
07, 08	1. Zufluss Rodelandbach	E 075
07, 08	Rodelandbach	E 077.1, E 077.2
09	Zufluss Hilbersdorfer Bach	E 082.1, E 082.2, E 084
11	1. Zufluss Helbigsdorfer Bach	E 095
11	Zufluss Zethauer Kunstgraben	E 097
11	Zufluss 2. Zufluss Zethaubach	E 100
11, 12	2. Zufluss Zethaubach	E 101
12	1. Zufluss Voigtsdorfer Bach	E 103
12, 13	Zufluss Chemnitzbach	E 106
14	Heidengraben	E 114, E 115
14	Bach am Ahornberg	E 117

3 Sonstige Einleitstellen

Neben den Einleitstellen in Fließgewässer werden auch in wenigen Einzelfällen, in denen keine geeigneten Fließgewässer vorhanden sind, andere Einleitstellen für Wasser aus der Bauwasserhaltung genutzt. Dies können z.B. sein: Einleitungen in Feuchtniederungen oder bei geringen Wassermengen – in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer – flächige Versickerung auf nahegelegenen landwirtschaftlichen Flächen.

Die sonstigen Einleitungen sind in Unterlage E 15.1 in Tabelle 3 (Rubrik Einleitgewässer) enthalten.